
Gesetzentwurf

der Abgeordneten [...] und der Fraktion [...]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 48 und 65b)

A. Problem und Ziel

Über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes entscheiden der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung. Die wirtschaftlichen Folgen defizitärer Haushaltsführung tragen jedoch die Bürger und die Wirtschaft; für die handelnden Amts- und Mandatsträger selbst ist ein Haushaltsdefizit folgenlos. Diese Anreizasymmetrie begünstigt eine strukturell defizitäre Haushaltspolitik. Ein Mechanismus, der bei einem förmlich festgestellten und nicht fristgerecht behobenen Finanzierungsdefizit die Bezüge der politischen Leitungsebene des Bundes und die Abgeordnetenentschädigung vollständig und ohne Nachzahlung entfallen lässt, bedarf für die Mitglieder des Deutschen Bundestages einer ausdrücklichen Grundlage im Grundgesetz, da Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in seiner geltenden Auslegung eine die Unabhängigkeit sichernde Vollalimentation gewährleistet. Vorbild des Mechanismus ist das von der argentinischen Regierung am 30. Juli 2026 angekündigte Vorhaben einer permanenten Fiskalregel.

B. Lösung

Das Grundgesetz wird um zwei Ermächtigungen ergänzt. Der neue Artikel 48 Absatz 4 lässt den vollständigen und endgültigen Wegfall der Abgeordnetenentschädigung für die Dauer eines förmlich festgestellten und nicht fristgerecht behobenen Finanzierungsdefizits zu, ermöglicht den Wiedereintritt des Wegfalls ohne erneute Sanierungsfrist bei Rücknahme der Sanierungsmaßnahmen, schreibt die Gleichbehandlung aller Mitglieder des Bundestages und die namentliche Abstimmung über die Sanierungsmaßnahmen im Verfassungstext fest, bindet das ausführende Gesetz an unabhängige Feststellung, angemessene Sanierungsfrist, Erhalt der mandatsbezogenen Leistungen und rückzahlbare Existenzsicherung und unterwirft das ausführende Gesetz einschließlich abweichender Gesetze einem qualifizierten Mehrheitserfordernis. Der neue Artikel 65b trifft die entsprechende Regelung für die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre. Das Ausführungsgesetz ist einem gesonderten Gesetzentwurf vorbehalten (Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs durch fiskalische Eigenverantwortung), der parallel beraten werden kann, aber erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgefertigt und verkündet werden darf.

C. Alternativen

Keine. Eine ausschließlich einfachgesetzliche Regelung des vollständigen Entschädigungswegfalls wäre mit Artikel 48 Absatz 3 des Grundgesetzes in seiner geltenden Fassung nicht vereinbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 48 und 65b)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 48 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass der Anspruch auf Entschädigung nach Absatz 3 für die Dauer eines förmlich festgestellten und nicht innerhalb einer angemessenen Frist behobenen Finanzierungsdefizits des Bundes vollständig entfällt und nicht nachgezahlt wird. Das Gesetz kann ferner bestimmen, dass der Wegfall ohne erneute Sanierungsfrist wieder eintritt, wenn innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums Maßnahmen, auf deren Grundlage die Behebung des Finanzierungsdefizits festgestellt wurde, aufgehoben, ausgesetzt oder wesentlich abgeschwächt werden und unabhängig bestätigt wird, dass hierdurch erneut ein Finanzierungsdefizit zu erwarten ist. Der Wegfall muss alle Mitglieder des Bundestages unabhängig von ihrem Abstimmungsverhalten und ihren parlamentarischen Äußerungen gleichermaßen treffen. Über die zur Behebung des Finanzierungsdefizits vorgelegten Maßnahmen entscheidet der Bundestag in namentlicher Abstimmung. Das Gesetz hat die unabhängige Feststellung des Finanzierungsdefizits, eine angemessene Sanierungsfrist, die Aufrechterhaltung der für die Ausübung des Mandats erforderlichen Leistungen sowie die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts durch rückzahlbare Leistungen zu gewährleisten. Das Gesetz, seine Änderung oder Aufhebung sowie ein Gesetz, das von ihm abweicht oder seine Anwendung ganz oder teilweise ausschließt, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.“

2. Nach Artikel 65a wird folgender Artikel 65b eingefügt:

„Artikel 65b

Wird ein förmlich festgestelltes Finanzierungsdefizit des Bundes nicht innerhalb einer gesetzlich bestimmten angemessenen Frist behoben, kann durch Bundesgesetz bestimmt werden, dass die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre bis zur Behebung des Finanzierungsdefizits vollständig entfallen und nicht nachgezahlt werden. Artikel 48 Absatz 4 Satz 2 und 6 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf schafft die verfassungsrechtlichen Grundlagen für einen Mechanismus fiskalischer Eigenverantwortung nach dem Vorbild des von der argentinischen Regierung am 30. Juli 2026 angekündigten Vorhabens einer permanenten Fiskalregel: Wird ein förmlich festgestelltes Finanzierungsdefizit des Bundes nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben, entfallen die Bezüge derjenigen, die über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes entscheiden oder die Haushaltsführung politisch verantworten, vollständig und ohne Nachzahlung. Die nähere Ausgestaltung bleibt einem gesonderten Ausführungsgesetz vorbehalten. Die Trennung entspricht den Vorgaben der Rechtsförmlichkeit, nach denen ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ausschließlich die Verfassungsänderung enthält; das Ausführungsgesetz kann parallel beraten, aber erst nach Inkrafttreten der Verfassungsänderung ausgefertigt und verkündet werden.

Der Entwurf bedarf der Mehrheiten des Artikels 79 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die materielle Grenze des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes wird gewahrt: Der ermöglichte Wegfall der Entschädigung knüpft nicht an das Abstimmungsverhalten, die politische Ausrichtung oder die Person des einzelnen Abgeordneten an, sondern an ein objektives, vom Parlament als Ganzem zu verantwortendes und von ihm jederzeit durch Sanierung abwendbares Ereignis. Er ist an die Dauer der Defizitlage gebunden, trifft alle Abgeordneten gleichermaßen und lässt die Mandatsausübung unberührt, da das ausführende Gesetz die mandatsbezogenen Leistungen und die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts zu gewährleisten hat. Der Identitätskern des Demokratieprinzips wird dadurch nicht angetastet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Artikel 48 Absatz 4): Satz 1 ermächtigt zum vollständigen und endgültigen Wegfall der Entschädigung. Satz 2 lässt zu, dass das ausführende Gesetz den Wiedereintritt des Wegfalls ohne erneute Sanierungsfrist anordnet, wenn Maßnahmen, auf deren Grundlage die Behebung des Defizits festgestellt wurde, innerhalb eines gesetzlich bestimmten Zeitraums aufgehoben, ausgesetzt oder wesentlich abgeschwächt werden und unabhängig bestätigt wird, dass hierdurch erneut ein Finanzierungsdefizit zu erwarten ist. Ohne diese ausdrückliche Ermächtigung wäre ein Wiedereintritt allein auf eine Prognose hin von Satz 1 nicht gedeckt, der ein förmlich festgestelltes Defizit voraussetzt; die Ermächtigung richtet sich gegen die Scheinsanierung, bei der die Sanierungsfrist bereits gewährt und genutzt war. Satz 3 schreibt die Gleichbehandlung aller Mitglieder des Bundestages unabhängig von Abstimmungsverhalten und parlamentarischen Äußerungen im Verfassungstext fest; damit ist zugleich klargestellt, dass die Indemnität des Artikels 46 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht berührt wird, weil die Rechtsfolge nicht an eine Abstimmung anknüpft. Satz 4 verankert die namentliche Abstimmung über die Sanierungsmaßnahmen unmittelbar im Grundgesetz; die Anordnung durch einfaches Gesetz geriete in Konflikt mit der Geschäftsordnungsautonomie des Bundestages aus Artikel 40 Absatz 1 des Grundgesetzes, nach dessen geltender Geschäftsordnung eine namentliche Abstimmung nur auf Verlangen stattfindet. Satz 5 bindet das ausführende Gesetz an vier Sicherungen: unabhängige Feststellung des Defizits, angemessene Sanierungsfrist, Erhalt der für die Mandatsausübung erforderlichen Leistungen und rückzahlbare Existenzsicherung. Satz 6 unterwirft das Gesetz, seine Änderung und Aufhebung sowie abweichende oder die Anwendung ausschließende Gesetze den Mehrheiten des Artikels 79 Absatz 2 des Grundgesetzes; Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes lässt besondere Mehrheitserfordernisse zu, die das Grundgesetz selbst bestimmt. Der Vorbehalt erfasst ausdrücklich auch die Aufhebung und Umgehungsgesetze, damit eine Bundestagsmehrheit, die in die Sanktion zu laufen droht, den Mechanismus nicht mit einfacher Mehrheit beseitigen, suspendieren oder durch Spezialgesetz unterlaufen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Artikel 65b): Die Vorschrift trifft die entsprechende Regelung für die Amtsbezüge der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre einschließlich derjenigen, denen die Bezeichnung „Staatsminister“ verliehen worden ist. Einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung bedürfte es hier nicht zwingend, da diese Bezüge einfachgesetzlich geregelt sind; die ausdrückliche Regelung schafft jedoch eine eindeutige verfassungsrechtliche Grundlage für den vollständigen Wegfall. Die Stellung nach Artikel 65a ergibt sich daraus, dass Artikel 65a bereits mit der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte belegt ist. Satz 2 erstreckt die Wiedereintrittsermächtigung und den qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Artikels 48 Absatz 4 Satz 2 und 6.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten): Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das Ausführungsgesetz darf erst danach ausgefertigt und verkündet werden.

Berlin, den ...

[Namen] und Fraktion